

## IX. Geld- und Kreditwesen.

## I. Ausprägung und Einziehung von Reichsmünzen.

Gesetz vom 4. Dezember 1871 und Münzgesetz vom 9. Juli 1873; R.-G.-Bl. 1871 S. 404, 1873 S. 233. (Anlagen zu den Uebersichten der Reichs-Ausgaben und Einnahmen. Reichstags-Drucksachen. Deutscher Reichs-Anzeiger, 1895 Nr. 9.)

Zeit der Ausprägung (für Reichs- und Privatrechnung) und Einziehung	Reichsmünzen in Beträgen von 1 000 Mark				
	Goldmünzen	Silber- münzen	Nickel- münzen	Kupfer- münzen	Ueberhaupt
Ausgeprägt:					
In den Jahren 1871 bis 1880 .	1 747 239,2	432 096,0	35 160,2	9 596,0	2 224 091,4
» » 1881 » 1890 .	782 899,3	33 167,6	11 012,8	1 774,2	828 853,9
Im Jahre 1891 . . . . .	59 988,3	4 786,8	1 436,7	171,6	66 383,4
» » 1892 . . . . .	37 243,2	5 201,1	1 951,6	433,6	44 829,5
» » 1893 . . . . .	110 420,9	8 797,1	2 026,1	312,0	121 556,1
» » 1894 . . . . .	157 282,1	4 487,2	843,9	373,4	162 986,6
<b>Zusammen bis Ende 1894</b>	<b>(12 895 073,0</b>	<b>488 535,8</b>	<b>52 431,3</b>	<b>12 660,8</b>	<b>3 448 700,9</b>
Davon eingezogen bis Ende 1894	3 620,1	13 041,9	2,3	0,1	16 664,4
<b>Mithin bleiben . . . . .</b>	<b>2 891 452,9</b>	<b>475 493,9</b>	<b>52 429,0</b>	<b>12 660,7</b>	<b>3 432 036,5</b>

und zwar nach den Sorten:

Goldmünzen in Doppelkronen 2 328 273,2, Kronen 535 220,3, halben Kronen 27 959,4 (1 000 M.);

Silbermünzen in Fünfmärkstücken 84 362,5, Zweimärkstücken 111 954,9, Einmärkstücken 184 980,8, Fünzigpfennigstücken 71 482,0, Zwanzigpfennigstücken 22 713,7 (1 000 M.);

Nickelmünzen in Zwanzigpfennigstücken 5 005,8, Zehnspfennigstücken 31 259,3, Fünfspennigstücken 16 163,9 (1 000 M.);

Kupfermünzen in Zweipennigstücken 6 213,2, Einpennigstücken 6 447,5 (1 000 M.).

Zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen wurden den Münzstätten an Prägegolds überwiesen im Etatsjahr 1893/94: 76 849,8, überhaupt bis Ende März 1894 . . . . . 2 006 731,5 Pfd. fein, und zwar auf Reichsrechnung (einschl. 2 374,1 aus eingezogenen Reichsgoldmünzen). 948 565,3 » » und auf Privatrechnung . . . . . 1 058 166,2 » »

Davon haben die Münzstätten bis Ende März 1894 verwendet . . . . . 1 993 912,0 » » und daraus 2 781 507,3 (1 000 M.) Reichsgoldmünzen hergestellt (davon auf Privatrechnung 1 458 744,2).

Zur Ausprägung von Reichsilbermünzen sind den Münzstätten an Landesilbermünzen und Barren aus affinirten Landesilbermünzen bis Ende März 1894 (außer 128 874,1 Pfund Feinsilber aus 13 038,5 (1 000 M.) wieder eingezogenen Reichsilbermünzen) überwiesen worden. . . 4 723 968,4 Pfd. fein.

An Reichsilbermünzen sind bis Ende März 1894 485 284,3 (1 000 M.) ausgeprägt worden.

Die Ausprägungen von Reichs-Nickel- und Kupfermünzen haben bis Ende März 1894 betragen 51 613,4 (Nickel) und 12 443,0 (Kupfer), zusammen 64 056,4 (1 000 M.).

Ein Bestand an Silberbarren ist seit Mai 1886 nicht mehr vorhanden.

Ueber Reichskassenscheine vergl. Abschn. XV. unter »Reichsschulden«.

Außer den Reichsmünzen gelten noch als gesetzliche Zahlungsmittel die Einthalerstücke deutschen Gepräges und die in Oesterreich bis zum Schluß des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler (Artikel 15 Ziffer 1 des Münzgesetzes, sowie die Gesetze vom 20. April 1874 und vom 6. Januar 1876 — R.-G.-Bl. 1874 S. 35, 1876 S. 3). Ausgeprägt waren hiervon in den Staaten des Deutschen Reichs 1 186 612,6 und in Oesterreich (einschl. 166,6 in Doppelthalerstücken) 93 347,5, zusammen 1 279 960,1 (1 000 M.). Dagegen wurden im Ganzen (einschließlich der von Oesterreich-Ungarn übernommenen Vereinsthaler im Betrage von 26 Millionen M.) eingezogen bis Ende April 1894 659 247,4 (1 000 M.), so daß mehr ausgeprägt bleiben 620 712,7 (1 000 M.). Der mutmaßliche Bestand an Thalern wurde indes im Jahre 1894 auf nur etwa 400 Millionen M. geschätzt (Drucksache der Silber-Kommission 1894 Nr. 13), hiervon Thaler österreichischen Gepräges im Betrage von 51,5 Millionen M., zu deren Aufkurssetzung durch Gesetz vom 28. Februar 1892 (R.-G.-Bl. S. 315) der Bundesrath ermächtigt worden ist.

<sup>1)</sup> Davon auf Privatrechnung 1 572 310,1 (1 000 M.).